

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

22. Sitzung (12.06.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1896.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, die Herren: Prälat Schmidt, Freiherr Franz von Bodman, Freiherr Richard von Böcklin, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Freiherr Ernst August von Göler, Geheimer Hofrath Dr. Meyer, Hofrath Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Zoos, Geheimer Hofrath Dr. Engler, Geheimer Kommerzienrath Diffené.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimerath Eisenlohr, Geheimer Oberregierungsath Baader, Ministerialrath Dr. Trefzer, später Geheimer Legationsrath Zittel.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 3 Uhr und bringt als neue Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. das Urlaubsgesuch Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Fürstenberg;

Beilage Nr. 238 (ungedruckt);

2. Entschuldigungen der Herren Freiherr Ferdinand von Bodman, Kommerzienrath Scipio, Fabrikant Krafft, Freiherr von Müdt, Graf von Helmstatt und Geh. Kommerzienrath Sander;

Beilagen Nr. 236, 239—242 (ungedruckt);

3. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme folgender Gesetzentwürfe:

a. die Fürsorge für Gemeindebeamte betreffend,

Beilage Nr. 232,

b. abgeforderte Bemerkungen im Amtsbezirke Schwellingen betreffend,

Beilage Nr. 233,

c. die Auflösung der Gemeinde Käferthal und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend,

Beilage Nr. 234.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung berichtet sodann Geh. Hofrath Dr. Meyer mündlich über den Gesetzentwurf, betreffend einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungs-urkunde (Ziff. 2 der Tagesordnung).

Der Antrag der Kommission gehe dahin:

Hohe Erste Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf nach Maßgabe der Beschlüsse der

Hohen Zweiten Kammer annehmen und darüber in abgekürzter Form berathen.

Der Zweck des Gesetzes sei der, das Wahlgeheimniß in höherem Maße, als bisher, zu schützen. Die Regierung habe zu diesem Zweck einmal amtlich abgestempelte Umschläge und sodann einen Isolirraum zum Einstecken der Stimmzettel in den Umschlag vorgeschlagen. Letztere Maßregel habe die Regierung nur für die Wahlen der Wahlmänner in Aussicht genommen, die Zweite Kammer sei jedoch weiter gegangen und habe auch bei den Urwahlen die Benützung des Isolirraumes für obligatorisch erklärt und dabei verlangt, daß dieser Raum mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehe.

Auch das Hohe Haus theile gewiß die Ansicht, daß das Wahlgeheimniß geschützt werden müsse und stimme praktischen Vorschlägen zu, die eine größere Garantie für die Bewahrung desselben bieten. Gegen den vorliegenden Entwurf aber lassen sich in verschiedener Richtung Bedenken erheben. Die Einführung eines Isolirraumes werde vielseitig, namentlich in ländlichen Gemeinden, auf praktische Schwierigkeiten stoßen. Auch werden Streitigkeiten über die Benützung des Raumes, namentlich hinsichtlich der Länge der Zeit des Verbleibens in demselben, nicht ausbleiben und es stehe zu befürchten, daß die Zahl der Wahlproteste sich vermehre. Man scheine doch auch allmählich zu ängstlich zu werden in Bezug auf die Wahlbeeinflussung und vergesse darüber fast, daß ein gewisses Minimum von Charakterstärke bei jedem Wähler vorausgesetzt werden müsse.

Wenn so die neuen Bestimmungen nicht einwandfrei seien, trete doch die Kommission dem Entwurf nicht entgegen, da derselbe sich auf die Wahlen der Zweiten Kammer beziehe, welche in ihrer Majorität der Ansicht war, daß dadurch das Wahlgeheimniß besser geschützt werde. Eine Verantwortung für die praktischen Konsequenzen des Gesetzes müsse die Erste Kammer aber ablehnen.

Geh. Rath Eisenlohr bekennet offen, daß er nicht mit Enthusiasmus an diese Gesetzesvorlage herangetreten sei. Aber wenn das Gesetz einmal die geheime Wahl eingeführt habe, dann müsse auch dafür gesorgt werden, daß das Wahlgeheimniß gewahrt bleibe und das sei nach den seitherigen Vorschriften nicht immer erreicht worden. Das erste Erforderniß sei die Benützung eines Umschlages, der es unmöglich mache, aus der Farbe, Größe, dem Ausdruck u. s. w. des

eingelezten Wahlzettels die Person des Gewählten zu erkennen. Dabei hätte allerdings Redner bei den Urwahlen die fakultative Benützung des abgesonderten Raumes für ausreichend gehalten und die Einführung der obligatorischen Benützung gebe ihm, wie dem Herrn Vorredner zu der Befürchtung Anlaß, daß die Zahl der Wahlanfechtungen noch erheblich steigen werde. Da aber die Zweite Kammer einen so hohen Werth auf die Einführung dieser Bestimmung lege, wolle er deren Wunsch nicht entgegnetreten, hätte aber seinerseits die Verantwortung über diese Maßregel nicht übernehmen mögen.

Anders verhalte es sich bei den Abgeordnetenwahlen der Wahlmänner, wo nach der seitherigen Wahlordnung das Wahlgeheimniß immerhin in Frage gestellt sein konnte. Dadurch, daß jeder Wahlzettel der Wahlmänner eine Nummer tragen mußte, welche bei Eröffnung der Zettel verlesen wurde, war, wenn der Wahlmann die Nummer nicht geheim hielt, eine Kontrolle seiner Abstimmung seitens dritter Interessenten möglich. Diese Maßregel, die ihren Ursprung in einem gewissen Mißtrauen gegen die Wahlkommissäre hatte, sei bei den heutigen Verhältnissen nicht beizubehalten, und es werde die neue Bestimmung auch ein gewisses Gegengewicht gegen die immer wieder aufgestellte Behauptung bilden, daß die Wahlmänner die gehorsamen Mandatare der Urwähler seien, statt ihre Wahl nach eigener Ueberzeugung vorzunehmen.

Redner bittet deshalb um Annahme des Gesetzes.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden wird sich der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf enthalten, da er kein Freund davon ist, daß bei jeder Gelegenheit Aenderungen an der Verfassung vorgenommen werden.

Der Berichterstatter möchte nur bemerken, daß es sich formell nicht um eine Aenderung der Verfassung, sondern der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde handelt.

Damit ist die allgemeine Diskussion geschlossen. Der Gesetzentwurf wird hierauf nach einigen kurzen Bemerkungen des Berichterstatters zu Artikel 2, Artikel 3 § 55 Absatz 2 und Artikel 4 § 64 in namentlicher Abstimmung angenommen.

Namens der gleichen Kommission berichtet hierauf ebenfalls mündlich Geh. Rath Zoos über den Gesetzentwurf, abgeforderte Bemerkungen im Amtsbezirk Schwesingen betreffend (Ziff. 3 a. der Tagesordnung).

Im Amtsbezirk Schwellingen liegen die neun abgeforderten Gemarkungen Karl-Ludwig-See, Seeäcker, Thalsfeld, Blessenhardt, Rehtmorgen, Bentmeierhardt, Grieshardt, Brühlhardt und Kurze-Hardt, bezüglich deren die Regierung vorschläge, sie den angrenzenden Gemeinden zuzuteilen, und zwar die Kurze-Hardt der Gemeinde Schwellingen, die übrigen acht der Gemeinde Ketsch. Dies sei nur im Wege der Gesetzgebung möglich und es unterliege keinem Zweifel, daß Zweckmäßigkeitgründe diese Vereinigung erwünscht erscheinen lassen. Die genannten Gemarkungen befinden sich im Besitz von Einwohnern der Gemeinden Schwellingen und Ketsch, von wo aus sie bewirtschaftet werden; die Eigenthümer genießen alle Vortheile, die aus der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde hervorgehen, ohne bezüglich dieses Besitzthums die Lasten tragen zu müssen.

Die Zweite Kammer sei nun bei der Zuteilung der einzelnen Gemarkungen zu benachbarten Gemeinden etwas vom Regierungsvorschlag abgewichen und es habe die Kommission nach Prüfung der Verhältnisse keinen Anlaß, die Beschlüsse des andern Hohen Hauses zu beanstanden. Sie beantrage deshalb:

1. dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer zuzustimmen;
2. die Petition der Gemeinde Ketsch um Zuteilung der abgeforderten Gemarkungen Ludwigs-See und Thalsfeld durch den unter Ziff. 1 gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären;
3. über den Gesetzentwurf in abgekürzter Form zu berathen.

Letzteres geschieht. Der Kommissionsantrag wird ohne Diskussion angenommen.

Ferner berichtet Geh. Rath Joos namens der gleichen Kommission mündlich über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Käferthal und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend (Ziff. 3 b der Tagesordnung).

Nach § 4 der Gemeindeordnung könne keine bestehende Gemeinde aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung. Nachdem die Gemeindebehörden von Mannheim und Käferthal der Vereinigung zugestimmt hatten, habe die Regierung einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt, der von der Zweiten Kammer im wesentlichen angenommen worden sei. Auch die Kommission beantrage die An-

nahme des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der Beschlüsse des andern Hohen Hauses, da die geographischen und wirthschaftlichen Verhältnisse auf diese Vereinigung hinweisen. Dem § 8 des Regierungsentwurfs habe die Zweite Kammer nicht zugestimmt; die Regierung habe aber ihr Einverständnis mit der Streichung dieses Paragraphen erklärt in der Voraussetzung, daß es in der nächsten Session möglich sein werde, eine allgemeine Aenderung der Stadtverordnetenwahlen in der hier beabsichtigten Weise gesetzlich einzuführen.

Die Kommission beantrage über den Gesetzentwurf in abgekürzter Form zu berathen. Derselbe wird sodann ohne Diskussion nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Endlich berichtet Geh. Rath Joos namens der Petitionskommission über die zur Berathung stehenden fünf Petitionen (Ziffer 4 a—e der Tagesordnung).

a. Bezüglich der Petition der Handelskammer Heidelberg und Eberbach, die Gemeindebesteuerung und die Besteuerung für örtliche kirchliche Zwecke betreffend, verweist Redner auf den gedruckten Kommissionsbericht.

Beilage Nr. 235.

Die Zweite Kammer habe die Petition der Groß-Regierung zur Kenntniß überwiesen; die Kommission der Ersten Kammer sei zur gleichen Ansicht gekommen wie die der Zweiten Kammer, daß nämlich den Wünschen der Petenten, soweit eine Aenderung auf den in Frage stehenden Steuergebieten sofort eintreten sollte, nicht stattzugeben sei, daß dagegen einzelne Wünsche und Vorschläge derselben geeignet seien, als Gegenstand der Erwägung bei den Berathungen über die an eine Reform der direkten Staatssteuern sich anschließende Reform der Gemeindebesteuerung in Betracht gezogen zu werden. In diesem Sinne beantrage die Kommission:

„Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach um Aenderung der Gemeindebesteuerung und der Besteuerung für örtliche kirchliche Zwecke der Groß-Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b. In ihrer an die beiden Kammern gerichteten Petition suchen die Güterpächter der Groß-Eisenbahnen um etatmäßige Anstellung nach. Sie seien dadurch, daß sie nur gegen Lohn und nicht mit Aussicht auf Ruhegehalt und Witwenversorgung an-

gestellt seien, schlechter gestellt, als eine Reihe von Beamten gleicher Kategorie. Der eingehende Bericht der Zweiten Kammer über diese Petition enthalte eine Erklärung der Großh. Regierung über die Stellung der Güterpacker, welche der Kommission durchaus zutreffend erscheine, so daß sie in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer beantrage:

Hohe Erste Kammer wolle über die Petition der badischen Güterpacker bei den Großh. Eisenbahnen um etatmäßige Anstellung zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird angenommen.

c. d. e. Bezüglich der drei Petitionen des Peter Bauer in Kohrbach bei Heidelberg, Gewährung einer Unterstützung betreffend, des Gemeinderaths Wolfach, Wiedererrichtung einer Sektion der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion betreffend, des Gemeinderaths Waldshut und anderer Orte, Wiedereinführung der früheren Marktcommission auf Viehmärkten zc. betreffend,

bemerkt der Berichterstatter allgemein, daß die Wünsche der Petenten sich nur erreichen lassen durch Entschließungen der zuständigen Staatsverwaltungsbehörden. Statt sich nun mit ihren Gesuchen zunächst an diese Behörden zu wenden, haben die Petenten ihre Bitten direkt der Ersten Kammer vorgetragen. Ein solches Verfahren scheine aber mit der Stellung der Landesvertretung

wie der Staatsverwaltung nicht im Einklang zu stehen. Es könne nicht die Aufgabe der Landesvertretung sein, den Staatsbehörden einen Theil ihrer Arbeit abzunehmen oder eine Vermittlerstelle zwischen Privaten und Behörden zu bilden. Mangels des nöthigen Materials sei die Landesvertretung gar nicht in der Lage, ohne Intervention der Staatsverwaltung über solche Petitionen überhaupt Erörterung zu pflegen. Und was das der Landesvertretung zustehende Recht der Beaufsichtigung und Kritik der Thätigkeit der Staatsverwaltung anlange, so könne von diesem Recht doch erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Staatsbehörden im einzelnen Fall schon thätig waren. Die Kommission sei, von diesen Erwägungen ausgehend, zu dem Entschluß gekommen, bezüglich der drei genannten Petitionen Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen, ohne im einzelnen in die Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse einzutreten.

Dieser Antrag wird nach kurzen Bemerkungen des Berichterstatters zu jeder der drei Petitionen jeweils ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt sodann die Sitzung gegen 3/5 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:
Graf von Hennin.
Dr. C. Engler.